

# Zwischenbericht

Unfall mit dem Motorflugzeug der Type Cessna 182R,  
am 22.08.2020, um ca. 16:09 Uhr UTC in Hochgößnitz,  
Gemeinde Maria Lankowitz, 8591 Hochgößnitz, Steiermark  
GZ.: 2022-0.186.582

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Wien, 2022. Stand: 28. Juni 2022

## **Zwischenbericht**

Dieser Zwischenbericht gemäß Art. 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wurde von der Leiterin der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes genehmigt.

## **Copyright und Haftung:**

Das Urheberrecht und die Nutzungsrechte liegen beim Medieninhaber. Die Erstellung, die Verwendung und die nicht kommerzielle Wiedergabe von Kopien sowie der auszugsweise Abdruck sind nur mit Quellenangabe gestattet. Jede andere Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwendung oder Weitergabe sowie die Erstellung und Verbreitung von veränderten, gekürzten oder in Fremdsprachen übersetzten Versionen dieses Berichts, ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[bmk.gv.at/impressum/daten.html](https://bmk.gv.at/impressum/daten.html)

## **Vorwort**

Die Sicherheitsuntersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit der VO (EU) Nr. 996/2010 und dem Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. I Nr. 123/2005 idgF.

Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle oder Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen.

Wenn nicht anders angegeben sind Sicherheitsempfehlungen an jene Stellen gerichtet, welche die Sicherheitsempfehlungen in geeignete Maßnahmen umsetzen können. Die Entscheidung über die Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen liegt bei diesen Stellen.

Der Zwischenbericht ist so formuliert, dass die Anonymität aller an dem Vorfall beteiligten natürlichen oder juristischen Personen im Sinne des Art. 16 Abs. 2 VO (EU) 996/2010 gewahrt wird.

Alle in diesem Bericht angegebenen Zeiten sind in UTC<sup>1</sup> angegeben (Lokalzeit = UTC + 2 Stunden).

---

<sup>1</sup> Universal Time Coordinated

## Hinweis

Der Umfang der Sicherheitsuntersuchung und das bei Durchführung der Sicherheitsuntersuchung anzuwendende Verfahren werden von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Maßgabe der Erkenntnisse, die sie zur Verbesserung der Flugsicherheit aus der Untersuchung gewinnen will, festgelegt.

Quelle: Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010

Die Ermittlung der Ursachen impliziert nicht die Feststellung einer Schuld oder einer administrativen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung.

Quelle: Art. 2 Z 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010

### Hinweis zu abgebildeten Personen:

Auf Darstellungen von Gegenständen und Örtlichkeiten (Fotos) in diesem Bericht sind eventuell unbeteiligte, unfallerhebende oder organisatorisch tätige Personen und Einsatzkräfte zu sehen, die gegebenenfalls anonymisiert sind. Da die Farben der Kleidung dieser Personen (z.B. Leuchtfarben von Warnwesten) möglicherweise von der Aussage der Darstellungen ablenken können, wurden diese bei Bedarf digital retuschiert (z.B. ausgegraut).

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Tatsachenermittlung</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Untersuchungsfortgang</b> .....	<b>8</b>
2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte .....	8
2.2 Geplante Untersuchungsschritte .....	8
<b>3 Sicherheitsprobleme</b> .....	<b>10</b>

# Einleitung

<b>Luftfahrzeughalter:in (Betreiber:in):</b>	Registrierte Genossenschaft mbH
<b>Flugzeughersteller:</b>	Cessna Aircraft Company, USA
<b>Musterbezeichnung:</b>	182R
<b>Luftfahrzeugart:</b>	Motorflugzeug
<b>Staatszugehörigkeit:</b>	Österreich
<b>Unfallort:</b>	Hochgößnitz, Gemeinde Maria Lankowitz, Bezirk Voitsberg, Steiermark
<b>Datum und Zeitpunkt:</b>	22.08.2020, 16:09 Uhr

Der Bereitschaftsdienst der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) – Bereich Zivilluftfahrt wurde am 22.08.2020 um ca. 16:45 Uhr von der Such- und Rettungszentrale der Austro Control GmbH (ACG) über den Vorfall informiert. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wurde eine Sicherheitsuntersuchung des Unfalles eingeleitet.

# 1 Tatsachenermittlung

Siehe dazu den Zwischenbericht, GZ.: 2021-0.557.385

([https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:5ded416e-ff9b-41e4-92e1-ead094967646/200822\\_cessna182b\\_85285.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:5ded416e-ff9b-41e4-92e1-ead094967646/200822_cessna182b_85285.pdf))

# 2 Untersuchungsfortgang

## 2.1 Durchgeführte Untersuchungsschritte

Von der SUB sind im Rahmen der Tatsachenermittlung folgende Erhebungen durchgeführt worden:

- Flugverlauf und Unfallhergang
- Flugvorbereitung
- Personenschäden
- Sachschäden
- Zivilluftfahrerscheine, Berechtigungen, Überprüfungen (Checks), Tauglichkeitszeugnis und Flugerfahrung der Piloten
- Bord-Dokumente, Wartung, Beladung, Ausrüstung und Betriebsanweisungen des Motorflugzeugs
- Flugwetter am Unfallort
- Radardaten des Betreibers / der Betreiberin des Motorflugzeugs
- Radardaten der Flugsicherungsorganisation
- Beschreibung des Unfallorts
- Verteilung und Zustand der Wrackteile
- Überlebensaspekte
- Organisation und Verfahren von Flügen zur Hagelabwehr
- Aus- und Weiterbildung der Einsatzpiloten für Flüge zur Hagelabwehr

## 2.2 Geplante Untersuchungsschritte

- Evaluierung der für Flüge zur Hagelabwehr (Wolkenimpfung) festgelegten Betriebsvorschriften im Sinne des § 131 Luftfahrtgesetz – LFG in der geltenden Fassung;
- Evaluierung der für Flüge zur Hagelabwehr in den Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014 in der geltenden Fassung verordneten Ausnahmen von den Bestimmungen betreffend den Sichtflug im Anhang Luftverkehrsregeln (SERA), Abschnitt 5, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012;



- Erstellung des Entwurfs des Abschlussberichts gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010;
- Durchführung der Konsultation gemäß Art. 16 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und des Stellungnahmeverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005 in der geltenden Fassung;
- Herausgabe von Zwischenberichten im Sinne des Art. 16 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010.

Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Untersuchungsschritte können sich aus den ermittelten Sachverhalten, weiteren Informationen und erlangten Erkenntnissen ergeben.

## 3 Sicherheitsprobleme

Während der Sicherheitsuntersuchung sind keine Sicherheitsprobleme zu Tage getreten, welche etwaige Präventivmaßnahmen erfordern würden, die nach Auffassung der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes unverzüglich zur Verbesserung der Flugsicherheit zu ergreifen wären.

**Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

[fus@bmk.gv.at](mailto:fus@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at/sub](https://bmk.gv.at/sub)